

# Beitragsordnung

der

## Unabhängigen Ombudsstelle Schweiz AG

(nachfolgend: UOS)

mit Sitz an der Bahnhofstrasse 24, 8001 Zürich

für das Kalenderjahr 2021 (1.1.2021 – 31.12.2021)

### Präambel

Die Unabhängige Ombudsstelle Schweiz AG (UOS) erledigt Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Finanzdienstleister oder -institut im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens unbürokratisch, fair, rasch, unparteiisch und kostengünstig.

Hierzu erhebt sie Beiträge von den ihr angeschlossenen Finanzdienstleistern und -instituten und stellt die im Rahmen des Vermittlungsverfahrens anfallenden Kosten in Rechnung.

Die Beiträge werden in der vorliegenden Beitragsordnung geregelt. Die Kosten für das Vermittlungsverfahren werden in einer separaten Kostenordnung geregelt.

### Artikel 1 – Grundsatz

Die UOS erhebt von den ihr angeschlossenen Finanzdienstleistern und -instituten jährliche Beiträge in Form eines fixen Grundbeitrages nach Art. 80 FIDLEG i.V.m. Art. 99 FIDLEV.

### Artikel 2 – Berechnung der Beitragshöhe

Die Höhe des fixen Grundbeitrages steht in Abhängigkeit zu der Anzahl Vollzeitstellen, die ein ihr angeschlossener Finanzdienstleister oder ein angeschlossenes Finanzinstitut im Vorjahresdurchschnitt vorweist.

Die Anzahl Vollzeitstellen im Vorjahresdurchschnitt ist vom jeweiligen Finanzdienstleister oder -institut jährlich glaubwürdig zu belegen.

Die Anzahl Vollzeitstellen werden in Kategorien zusammengefasst und ermöglichen eine stufen- und leistungsgerechte Beitragspflicht. So ist sichergestellt, dass sich auch kleinere Finanzdienstleister und -institute unkompliziert und kostengünstig der UOS anschliessen können.

Die Beitragshöhe ergibt sich wie folgt:

Kategorie	Anzahl Vollzeitstellen	Jahresbeitrag in CHF
A	1 -5	500
B	6 -10	1'000
C	11 - 15	1'500
D	16 - 20	2'000
E	21 - 30	2'500
F	31 - 50	3'000
G	51 - 75	3'500
H	76 - 100	4'000
I	101 - 250	4'500
K	über 250	5'000

### Artikel 3 – Anpassung der Beitragshöhe

Die Beitragshöhe kann durch die Generalversammlung der UOS, sofern dies angezeigt und betriebswirtschaftlich notwendig ist, jeweils für das Folgejahr angepasst werden.

### Artikel 4 – Leistung der Beiträge

Die Jahresbeiträge verstehen sich exklusive der schweizerischen Mehrwertsteuer. Diese ist zusätzlich geschuldet.

Der Jahresbeitrag wird pro Kalenderjahr per 31. Dezember erhoben und ist 30 Tage im Voraus zu bezahlen.

#### **Artikel 5 – Unterjähriger Anschluss oder Austritt**

Bei unterjährigem Anschluss ist der entsprechende Jahresbeitrag pro rata temporis zu begleichen.

Bei unterjährigem Austritt oder einem Ausschluss gibt es keine Rückerstattung des jeweiligen Jahresbeitrages. Allfällige noch ausstehende Beitragsforderungen erlöschen nicht.

#### **Artikel 6 – Ausschluss**

Bei unterlassener Beitragszahlung kann ein Ausschluss des jeweiligen Finanzdienstleisters oder -instituts von der UOS nach Art. 82 i.V.m. Art. 80 FIDLEG erfolgen.

Erfolgt der Ausschluss aus anderen Gründen, erlöschen die Beitragsforderungen nicht, sondern bestehen für das entsprechende Kalenderjahr im geschuldeten Umfang.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 7 – Inkrafttreten der UOS-Beitragsordnung**

Die UOS-Beitragsordnung tritt aufgrund des FIDLEG und FINIG in der Fassung vom 1.1.2020 auf den 09.12.2020 in Kraft. Die aktuelle Fassung ist auf den 01.01.2021 in Kraft getreten.

#### **Artikel 8 – Vorrang des deutschen Originaltextes**

Bei Unstimmigkeiten zwischen dieser Fassung und den Fassungen in anderen Schweizer Amtssprachen oder der englischen Fassung geht der deutsche Originaltext vor.

#### **Artikel 9 – Anwendbares Recht**

Auf die Beziehungen zwischen der UOS und allen beteiligten Personen (namentlich Ombudsperson, Sekretariat, Parteien, Parteivertreter und Berater, Vermittler, ev. Sachverständige, etc.) ist Schweizer Recht anwendbar.

#### **Artikel 10 – Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Zürich.